

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Beratzhausen

vom 18.03.2019

Aufgrund der Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung und in der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Marktes nicht enthalten sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Kosten mit dem Zahlungspflichtigen treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- 4) Wird innerhalb der Nutzungsfrist auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5 und § 6) entstehen mit der tatsächlichen Benutzung des Leichenhauses bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensätze für Grabplatzgebühren

- (1) Die Jahresgebühr für die Grabnutzung beträgt für

1. ein Kindergrab	16,-- €
2. ein Einzelgrab	24,-- €
3. ein Urnenerdgrab	31,-- €
4. ein Familiengrab (Fr. I/II)	53,-- €
5. ein Familiengrab (Fr. III)	67,-- €
6. ein Familiengrab (Feld A, Zeile 1, Fr. II)	49,-- €
7. ein hängendes Urnenfach	89,-- €
8. eine Urnenstelenkammer klein	95,-- €
9. eine Urnenstelenkammer groß	122,-- €
10. ein Wandgrab	74,-- €
11. ein Kapellengrab (Gruft)	210,-- €

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die in Abs. 1 genannten Jahresgebühren entsprechend.

§ 5 Gebührensätze Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 131,-- €

§ 6 **Gebühren für hoheitliche Bestattungsdienstleistungen**

Der Markt Beratzhausen bedient sich eines privaten Bestattungsunternehmens. Die Gebühren für die Bestattungsdienstleistungen betragen:

Pos.1.1	Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne in der Leichenhalle einschl. der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör sowie der bei einer Aussegnung anfallenden Arbeiten.	95,20 €
Pos.1.2	zusätzliche Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne im Außenbereich der Leichenhalle einschl. der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör	23,80 €
Pos.2.1	Entgegennahme, Transport und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab bis 10 Stück	16,66 €
Pos.2.2	Entgegennahme, Transport und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab ab 11 Stück	21,42 €
Pos.2.3	Transport des Sarges zum Grab und Absenkung des Sarges in das Grab	95,20 €
Pos.2.4	Transport der Urne zum Grab und Absenkung der Urne in das Grab	29,75 €
Pos.2.5	Leitung der Bestattung	35,70 €
Pos.3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	357,-- €
Pos.3.2	wie Pos. 3.1 jedoch Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	178,50 €
Pos.3.3	Abdeckung des Grabes und der näheren Umgebung mit Grasmatten	35,70 €
Pos.3.4	Zuschlag für Pos. 3.1 für Tieferlegung gemäß Satzung	95,20 €
Pos.3.5	Beisetzung in einer bestehenden Gruft	178,50 €
Pos.3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	89,25 €
Pos.3.7	Öffnen und Schließen eines Urnenfaches	47,60 €
Pos.3.8	Erschwerniszuschlag Stein/Fels/Frost (Kompressoreinsatz) pro Person und Stunde (vorherige Genehmigung erforderlich)	53,55 €
Pos.3.9	Abfuhr überschüssiger Erdaushub	89,25 €
Pos.4.1	Exhumierung (Anordnung durch z.b. Gericht oder Polizei)	416,50 €
Pos.5.1	Umbettung (Anordnung durch Totenfürsorgeberechtigte)	595,-- €

Pos.5.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste nach auswärts	380,80 €
Pos.5.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab nach auswärts	107,10 €
Pos.5.4	Umbettung einer Urne aus einen Urnenwandfach nach auswärts	41,65 €
Pos.6.1	Stundenlohnarbeiten für unvorhergesehene Arbeiten / vorherige Anordnung erforderlich	
	-Bestatter	45,22 €
	-Bestattungshelfer	33,32 €

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vom Markt Beratzhausen verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 01.05.2011 außer Kraft.

Beratzhausen, den 18.03.2019
Markt Beratzhausen

Meier
1. Bürgermeister

